



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 19/18

20. Dezember 2018

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
33	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.12.2018	87
34	1. Änderung vom 13.12.2018 der Standgeldordnung für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 22.03.1985	90
35	30. Änderung vom 14.12.2018 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987	93
36	2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 16.12.2016	96
37	20. Änderung vom 14.12.2018 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.1990	98
38	18. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg vom 15.12.1992	100

Weitere Inhalte siehe Folgeseite

Nr.	Gegenstand	Seite
39	24. Änderung vom 14.12.2018 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990	103
40	Lärmaktionsplan für Fröndenberg/Ruhr	105
41	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Am Obsthof“	106
42	Gesamtabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	109

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW - vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März, sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRWS. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

1) Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich der Fröndenberg/Ruhr an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am 1. Sonntag im April aus Anlass des Frühlingsmarktes (wenn der 1. Sonntag auf Ostersonntag fällt, dann der 2. Sonntag im April),
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass des Bauernmarktes,
- am 3. Adventssonntag aus Anlass des Christkindlmarktes.

Gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 5 LÖG NRW ist der 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit) von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen.

2) Verkaufsstellen dürfen im Bereich des Hofes Sümmermann, Von-Steinen-Straße 1, in Fröndenberg-Frömern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am 1. Sonntag im April aus Anlass der Veranstaltung „Tag des offenen Gartens“ (wenn der 1. Sonntag auf Ostersonntag fällt, dann der 2. Sonntag im April),
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass der Veranstaltung „Tag des offenen Hofes“ (wenn der 1. Sonntag auf den 3. Oktober – Tag der deutschen Einheit - fällt, dann der 2. Sonntag im Oktober).

§ 2

Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen:

Alleestraße bis Einmündung Sümbergstraße, Karl-Wildschütz-Straße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt, Ruhrstraße bis Kreuzung Mendener Straße, Eulenstraße ab Einmündung Alleestraße bis Einmündung Schröderstraße, Wilhelm-Feuerhake-Straße bis Einmündung Bergstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des nach § 2 festgelegten Geltungsbereichs Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

(1) Die Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 01.10.2014 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Standgeldordnung für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Standgeldordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 13.12.2018



Rebbe
Bürgermeister

1. Änderung vom 13.12.2018 der Standgeldordnung für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 22.03.1985

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NW S. 475/SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. S. 90) und des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2018 folgende 1. Änderung der Standgeldordnung für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 22.03.1985 erlassen:

§ 1

Der § 2 der Standgeldordnung wird wie folgt geändert:

(2) Das Standgeld beträgt für jeden Markttag von allen Gegenständen und Vorrichtungen (Verkaufsläden, Fahrzeuge, Bänke, Tische und Körbe), die zum Feilhalten von Waren dienen:

je Quadratmeter	0,80 €
mindestens	5,00 €.

§ 2

Der § 3 der Standgeldordnung wird wie folgt geändert:

- 1. Rundfahrgeschäfte**
 - bis 150 m² je m² 1,05 €
 - für weitere m² je m² 0,45 €
- 2. Riesenräder, Autoskooter, Schiffschaukeln, Go-Cart, Geisterbahnen u.ä.**
 - bis 150 m² je m² 1,55 €
 - für weitere m² je m² 0,45 €
- 3. Großgeschäfte wie Achterbahnen**
 - bis 100 m² je m² 0,95 €
 - für weitere m² je m² 0,30 €
- 4. Kinderfahrgeschäfte**
 - bis 60 m² je m² 0,80 €
 - bis 200 m² je m² 1,05 €
 - über 200 m² je m² 1,30 €
- 5. Ponyreiten, Kinderschaukeln, Verkehrskindergärten**
 - bis 100 m² je m² 1,05 €

- für weitere 100 m² je m² 0,30 €
- 6. Schau- und Belustigungsgeschäfte wie Rollende Tonne, Irrgarten**
 - bis 100 m² je m² 1,45 €
 - für weitere m² je m² 0,45 €
- 7. Verlosungen**
 - bis 20 m² je m² 2,10 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 8. Schießhallen und-wagen**
 - bis 20 m² je m² 2,10 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 9. Ausspielungen und Automaten**
 - bis 20 m² je m² 2,60 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 10. Verkaufsstände aller Art**
 - bis 20 m² je m² 2,10 €
 - für weitere m² je m² 0,80 €
- 11. Imbissstände (Wurst- und Fleischwaren)**
 - bis 20 m² je m² 5,20 €
 - für weitere m² je m² 1,30 €
- 12. Imbissstände (Fisch, Pizza, Reibekuchen u.ä.)**
 - bis 20 m² je m² 4,20 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 13. Getränkestände**
 - bis 10 m² je m² 5,20 €
 - für weitere m² je m² 1,30 €
 - mindestens 10,40 €
- 14. Schankzelte und ähnliche Einrichtungen mit Sitzgelegenheit**
 - bis 100 m² je m² 1,30 €
 - für weitere m² je m² 0,30 €
 - mindestens 104,00 €
- 15. Drehorgeln u.ä.**
 - pro Tag 2,60 €
- 16. Kleingeräte wie Kraftmesser, Lukas u.ä.**
 - pro Tag 1,55 €

§ 3

Der § 5 der Standgeldordnung wird wie folgt geändert:

Der Zuschlag beträgt für Schaustellerbetriebe

bis 50 m ²	=	0,80 €/m ² ,
51 bis 100 m ²	=	0,55 €/m ² ,
über 100 m ²	=	0,30 €/m ² .

§ 4

Der § 6 der Standgeldordnung wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| a) Zirkusunternehmen pro Tag | 10,00 € |
| b) Schank- und Vergnügungszelte pro Tag und m ² | 0,50 € |

- c) Theater- und Versammlungszelte pro Tag und m² 0,25 €

§ 5

Der § 7 der Standgeldordnung wird wie folgt geändert:

Die nach dem § 3 dieser Standgeldordnung festgestellten Flächen werden auf volle Quadratmeter und das nach den vollen Quadratmetern zu berechnende Gesamtstandgeld wird auf volle € aufgerundet.

§ 6

Die Änderung der Standgeldordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Standgeldordnung für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Standgeldordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 13.12.2018


Rebbe
Bürgermeister

30. Änderung vom 14.12.2018

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 900), in Kraft getreten am 02.02.2018 sowie des § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.11.2014 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 27.11.1987 in der Fassung der 29. Änderung vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung	
a) der Trauerhalle einschl. des Bahrwagens	365,00 €
b) des Bahrwagens	18,00 €
2. Nutzung der Orgel	21,00 €
3. Nutzung der Kühlung je Tag	30,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.694,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.899,00 €
2. Wahlgräber je Begräbnisplatz	2.175,00 €
3. Urnengräber	1.843,00 €
4. Pflegefreies Urnengrab	2.046,00 €
5. Urne am Baum (Einzelgrab; pflegefrei)	2.046,00 €
6. Urne am Baum (Doppelgrab; pflegefrei)	2.216,00 €
7. Urne im Wald, (Einzelgrab, pflegefrei)	2.018,00 €
8. Urne im Wald, (Doppelgrab, pflegefrei)	2.177,00 €
9. Urne im Wald, (Familiengrab, pflegefrei)	2.765,00 €
10. Pflegefreies Reihengrab	3.077,00 €
11. Urne anonym	877,00 €
12. Verlängerungsgebühr je Wahlgrabstätte jährlich	73,00 €
13. Verlängerungsgebühr je Urnengrab jährlich	74,00 €
14. Verlängerungsgebühr je Urne am Baum (Doppelgrab) jährlich	89,00 €
15. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Einzelgrab) jährlich	81,00 €
16. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Doppelgrab) jährlich	87,00 €
17. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Familiengrab) jährlich	56,00 €

III. Gebühren für die Herstellung und Schließung eines Grabes

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	295,00 €
2. Personen über 5 Jahre (Sarg)	589,00 €
3. Personen über 5 Jahre (Sarg) an Samstagen	835,00 €
4. Personen über 5 Jahre (Urne)	268,00 €
5. Personen über 5 Jahre (Urne) an Samstagen	365,00 €
6. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte	448,00 €
7. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte an Samstagen	545,00 €
8. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel	399,00 €
9. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel an Samstagen	496,00 €

IV. Gebühren für das Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten

1. Einebnung je Grabstelle	344,00 €
2. Pflegekosten je Jahr vorzeitiger Rückgabe	63,00 €

V. Gebühren für Ausbetten und Wiederbestatten

1. Ausbetten einer Leiche zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
b) Personen über 5 Jahre	680,00 €
c) Urnen	207,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	477,00 €
b) Personen über 5 Jahre	954,00 €
c) Urnen	310,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Grabmalaufstellung und/oder einer Einfassung	18,00 €
2. Gebühr für die Abräumung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist	200,00 €

§ 2

Diese 30. Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 14.12.2018



Rebbe
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 9 und 10 des § 4 (Schmutzwassergebühr) werden wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,11 €.
- (10) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser jährlich 2,36 €.

§ 2

Die Absätze 4 und 5 des § 5 (Niederschlagswassergebühr) werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,60 €.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,32 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 14.12.2018



Rebbe
Bürgermeister

20. Änderung vom 14.12.2018

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), der §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295) hat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- je abgefahrenen angefangenen cbm Grubenhalt **32,54 €**

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 14.12.2018



Rebbe
Bürgermeister

**18. Änderungssatzung vom 14.12.2018
zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Fröndenberg vom 15.12.1992**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und des § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Fröndenberg vom 18.12.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.1994 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Gebührensatz**

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| I. | Für die Abfuhr sperriger Abfälle beträgt die Gebühr je angefangenem cbm Sperrgut | 25,00 € |
| | Für die Abholung von Haushaltskühlgeräten beträgt die Gebühr je Gerät | 25,00 € |

- II. 1. Bei Teilnahme am Wertmarkensystem beträgt die Gebühr

für die **Restmüllentsorgung** (graue Behälter) jährlich mindestens für einen

60 l-Behälter	93,28 €
80 l-Behälter	124,37 €
120 l-Behälter	186,56 €
240 l-Behälter	373,11 €

Der Gebührenpflichtige erhält für jeden Abfallbehälter einen Block mit mindestens 18 Wertmarken. Zur Entleerung des Abfallbehälters ist jeweils eine Wertmarke auf den Deckel des Behälters zu kleben.

Nimmt der Gebührenpflichtige weitere Wertmarken (höchstens 8 Wertmarken je Behälter bei 14-täglicher Leerung) in Anspruch, so werden folgende Wertmarkengebühren je Wertmarke nacherhoben:

Bei Benutzung eines

60 l-Behälter	5,20 €/Wertmarke
80 l-Behälter	6,95 €/Wertmarke
120 l-Behälter	10,40 €/Wertmarke
240 l-Behälter	20,80 €/Wertmarke

Erstreckt sich die Teilnahme am Wertmarkensystem nicht auf das gesamte Kalenderjahr, so wird die Mindestzahl der Wertmarken entsprechend der teilnehmenden Monate anteilig ausgegeben.

2. Wer nicht am Wertmarkensystem teilnimmt, erhält je Abfallbehälter eine Jahresmarke. Die Jahresgebühr beträgt für die Restmüllentsorgung (graue Behälter) für einen

60 I-Behälter	134,74 €
80 I-Behälter	179,65 €
120 I-Behälter	269,47 €
240 I-Behälter	538,94 €

bei 14-täglicher Leerung.

3. Für die Restmüllentsorgung durch 1.100 I-Behälter beträgt die Gebühr:

bei wöchentlicher Leerung	je Behälter	4.940,30 €
bei 14-täglicher Leerung	je Behälter	2.470,15 €

4. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, beträgt die Gebühr für einen Abfallsack

mit einem Fassungsvermögen von 60/70 l **7,00 €**

Die Gebühren werden mit dem Erwerb des Abfallsackes entrichtet.

5. Für die Bioabfallentsorgung durch grüne Behälter beträgt die Gebühr für einen

60 I-Behälter	51,33 €
80 I-Behälter	68,44 €
120 I-Behälter	102,66 €
240 I-Behälter	205,32 €

bei 14-täglicher Leerung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 14.12.2018



Rebbe
Bürgermeister

24. Änderung vom 14.12.2018

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der §§ 2 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Straßenverzeichnis

Die Anlage zu den §§ 2 und 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Straßenverzeichnis) wird wie folgt ergänzt:

Straßen-Nr.	Straßenname	Ortsteil	Straßengruppe	Reinigungs-klasse
2883	Gosemark	De	A	IV
3016	Palzstraße, nur Stichweg	Fr	A	IV

Der bisherige Eintrag der Palzstraße in Frohnhausen (Straßennummer 3016, Reinigungs-klasse II) erhält den Zusatz „außer Stichweg“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Sat-

zung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 14.12.2018



Rebbe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan für Fröndenberg/Ruhr

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Lärmaktionsplan der 3. Stufe im Rahmen des § 47 a - f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschlossen.

Fröndenberg/Ruhr gehört zu den Gemeinden, die außerhalb der Ballungsräume zur Bewertung der Lärmsituation vor Ort verpflichtet sind. Zum einen führt die A 44 mit ihrem sehr hohen Verkehrsaufkommen durch das Gemeindegebiet, zum anderen überschreitet das Verkehrsaufkommen im Verlauf der B 233 (Unnaer Straße) und der L 679 (Mendener Straße, Von-Tirpitz-Straße, Unionstraße) 3 Mio. Kfz/Jahr. In Fröndenberg/Ruhr wurden nach dem EU-weit einheitlichen Untersuchungsrastraster und Rechenmodell in der durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) durchgeführten Lärmkartierung an 84 Wohnungen Lärmprobleme, verursacht durch Hauptverkehrsstraßen, ermittelt. Entlang der Schienenwege im Stadtgebiet sind nach Kartierungen des Eisenbahnbundesamtes (EBA) 10 Fröndenberger Bürgerinnen und Bürger während der Zeit von 22- 6 Uhr von Lärmbelastung durch Schienenverkehr betroffen.

Auf der Grundlage der Lärmkartierungsergebnisse hat die Stadt Fröndenberg/Ruhr den Lärmaktionsplan erstellt, der die Lärmsituation bewertet und Anhaltspunkte über das weitere Verfahren gibt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan liegt im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (02373) 976 278 gebeten.

Der Lärmaktionsplan steht auch im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik „Bauen, Planen und Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Fachpläne – Lärmaktionsplan“ zur Einsicht zur Verfügung.

Fröndenberg, 17.12.2018


Rebbe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Am Obsthof“

Übersichtsplan



Die folgenden vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 12.12.2018 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Anlage 1 der Vorlage abzuwägen.
2. Der Rat beschließt gemäß §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB, § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Am Obsthof“ als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Am Obsthof“ im Ortsteil Ostbüren ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet; da im vorliegenden beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der Planung erfolgt oder zulässig gelten. Allerdings sollen auf Basis freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Stadt Fröndenberg/Ruhr und dem Erschließungsträger Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 117 mit dazugehöriger Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (02373) 976 278 gebeten.

Der Bebauungsplan Nr. 117 und die dazugehörige Begründung stehen auch im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Bauleitpläne – Bebauungspläne – B-Plan 117, „Am Obsthof““ sowie im zentralen Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zur Einsicht zur Verfügung.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Am Obsthof“ im Ortsteil Ostbüren in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 12.12.2018 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 17.12.2018



Rebbe
Bürgermeister



**Stadt
Fröndenberg/Ruhr**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017
der Stadt Fröndenberg/Ruhr**

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Rat nimmt den Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
 2. Der Rat bestätigt den Gesamtabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2017 mit einer Gesamtbilanzsumme von 152.178.874,10 € und einem Gesamtergebnis von 1.408.896,72 €.
 3. Der Rat beschließt, den Gesamtjahresüberschuss von 1.408.896,72 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
 4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW.
- II. Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2017, die Entlastung des Bürgermeisters und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Gesamtabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2017 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden von
- | | |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr, |
| Donnerstag | von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr, |
| Freitag | von 08:30 – 12:00 Uhr |
- im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 18.12.2018

Der Bürgermeister


Rebbe